



Amtsblatt der STADT KALKAR

Jahrgang 2011

Ausgabetag: 28. Januar 2011

Nummer 1

INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen für das Schuljahr 2011/2012
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2011

Herausgeber: Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Internet: www.kalkar.de

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen für das Schuljahr 2011/2012

An weiterführenden Schulen stehen den Schülerinnen und Schülern in Kalkar eine Hauptschule, eine Realschule und ein Gymnasium zur Verfügung.

Das Anmeldeverfahren zu diesen Schulen wird in der Zeit vom

21. bis 25. Februar 2011

wie folgt durchgeführt:

St. Nikolaus-Hauptschule:

Montag bis Freitag jeweils von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und

Donnerstag von 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr

im Sekretariat der St. Nikolaus-Hauptschule, Am Bollwerk 18, Tel.: 02824 9250-22

Städtische Realschule:

Montag bis Freitag jeweils von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und

Donnerstag von 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr

im Sekretariat der Städtischen Realschule, Am Bollwerk 14, Tel.: 02824 9999-41

Jan-Joest-Gymnasium der Stadt Kalkar:

Montag bis Freitag jeweils von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und

Donnerstag von 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr

im Sekretariat des Jan-Joest-Gymnasiums, Am Bollwerk 16, Tel.: 02824 9250-11

Bei den Anmeldungen sind der durch die Grundschule in vier Ausfertigungen ausgehändigte Anmelde-schein, das Familienstammbuch bzw. die Geburtsurkunde, das letzte Halbjahreszeugnis der Schülerin oder des Schülers und das Empfehlungsschreiben der Grundschule vorzulegen.

Kalkar, den 19. Januar 2011

Gerhard Fonck

Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushalts-jahr 2011

Aufgrund der §§ 78 ff. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Be-kanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), hat der Rat der Stadt Kalkar mit Beschluss vom 16.12.2010 folgende Haushaltssat-zung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraus-sichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf

21.421.343,-- €

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

24.086.062,-- €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

18.228.466,-- €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	20.861.149,-- €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.545.680,-- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.401.504,-- €
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	2.664.719,-- €
festgesetzt.	

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	3.500.000,-- €
festgesetzt.	

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 245 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 381 v. H.
2. **Gewerbsteuer** auf 403 v. H.

§ 7

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die im Einzelfall nicht über 20.000,-- € liegen, sind als nicht erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW anzusehen.
2. Die Erheblichkeit im Sinne von § 81 Abs. 2 GO NRW wird wie folgt festgelegt:
 - im Ergebnishaushalt:
40.000,-- €, bei Aufwendungen über 267.000,-- € 15 % des jeweiligen Ansatzes,
 - im Investitionshaushalt:
80.000,-- €, bei Auszahlungsansätzen über 534.000,-- € 15 % des jeweiligen Ansatzes.
3. Als unerheblich sind generell auch alle Beträge anzusehen,
 - die der Verrechnung zwischen den Produkten dienen,
 - die Aufwendungen darstellen, aber keine Ausgaben zur Folge haben,
 - die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen.
4. Die Geringfügigkeit im Sinne von § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW wird auf 25.000,-- € festgesetzt.
5. Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (ku) und „künftig wegfallend“ (kw) werden bei Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber aus diesen Stellen wirksam.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 21.12.2010 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung der Stadt Kalkar wurde mit Schreiben des Landrates in Kleve vom 30.12.2010 zur Kenntnis genommen. Der Landrat hat verfügt, dass die Haushaltssatzung veröffentlicht werden kann.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 28.01.2011 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2011 im Rathaus - Verwaltungsneubau, Zimmer 310 - öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 24. Januar 2011

Gerhard Fonck
Bürgermeister